

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie an der Universität Leipzig

Vom 23. Oktober 2013

Erste Änderungssatzung vom 21. Januar 2015

Zweite Änderungssatzung vom 23. Mai 2017

Vierte Änderungssatzung vom 6. April 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 10. Oktober 2013 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Schwerpunktorientierter Erwerb von Wissens-, Methoden- und Handlungskompetenz in Philosophie
2. Theorie- und praxisorientierte Qualifikation
 - durch den Erwerb umfassender Kenntnisse über Bedingungen, Möglichkeiten und Folgen philosophischer Arbeit,
 - durch die Befähigung zur historischen und systematischen Analyse sowie zur Prognose wissenschaftlicher, kultureller und geistesgeschichtlicher Prozesse,
 - durch die Ausbildung von wissenschaftlicher Reflexionsfähigkeit sowie

- durch die Ausbildung entsprechender wissenschaftlicher und berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Studienjahr abgelegt werden, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des

Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studenten/Studentin über den Anteil des Teilzeitstudiums.

(4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

(5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

(6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Philosophie kann nur ablegen, wer für den Bachelorstudiengang Philosophie an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

(2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung zum Modul und die damit verbundene Anmeldung zur Modulprüfung kann vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt widerrufen werden. Bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, kann die Anmeldung zum Modul und die damit verbundene Anmeldung zur Modulprüfung bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im zweiten Semester durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt widerrufen werden. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zu der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt
2. die Unterlagen unvollständig sind oder,
3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Essays, ~~oder~~ Hausarbeiten **oder Übungsblättern** erbracht, die mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.

(2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

(3) Die Bearbeitungszeit der Essays beträgt i.d.R. zwei Wochen. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt i.d.R. sechs Wochen. **Die Bearbeitungszeit von Übungsblättern beträgt i.d.R. eine Woche. Jedes Übungsblatt muss mit mindestens der Hälfte der zu erreichenden Punktzahl bestanden werden.**

(4) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch der Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 8) und/oder
2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
3. durch Hausarbeiten (§ 10)

zu erbringen.

(2) Außerdem können weitere Prüfungsleistungen nach § 11 erbracht werden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

(4) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

(5) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.

(6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.

(7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl der möglichen

Punkte erreicht, so lautet die Note

- “sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,
- “gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
- “befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
- “ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort- Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

(9) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ~~in der Regel~~ 30 Minuten.

(4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt 90 Minuten.

(3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewerbungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Prüfungsleistungen, die durch einen Studierenden oder mehrere Studierende (Gruppenarbeit) erbracht werden. Durch Hausarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Darstellung von Konzepten nachgewiesen. Hierbei

sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

- (2) Für die Bewertung von Hausarbeiten gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen.
- (4) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 20.000-25.000 Zeichen ohne Leerzeichen und wissenschaftlichen Apparat (Deckblatt, Literatur- und Inhaltverzeichnis, Anhang).
- (5) Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Hausarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Praktikumsberichte **und Vorträge mit Diskussion**.
- (2) Die Bearbeitungszeit für Praktikumsberichte beträgt zwei Wochen. **Die Dauer eines Wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion beträgt insgesamt 40 Minuten, anteilig je 20 Minuten für den Vortrag und die Diskussion. Dabei geht die Bewertung des Vortrags und die Bewertung der anschließenden Diskussion mit gleicher Wichtung in die Gesamtnote der Prüfungsleistung „Vortrag mit Diskussion“ ein. Die Diskussion wird von den Prüfern moderiert. Bewertungsgegenstand im Rahmen der Diskussion sind die Diskussionsbeiträge des/r Prüfungskandidaten/in.**
- (3) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen ~~gilt~~ **gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3** entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der

Modulprüfungen des Kernfaches, des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit der doppelten Anzahl ihrer Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Modulnoten des Schlüsselqualifikationsbereiches gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein. Auf Antrag der/des Studierenden werden maximal die beiden schlechtesten im Wahlbereich erzielten Noten nicht für die Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. Die Anzahl der Leistungspunkte für Module, deren Noten dabei nicht berücksichtigt werden, darf insgesamt 10 nicht überschreiten. **Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.**

(2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 S. 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit

den Noten erfasst.

(5) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

(6) In den Modulen Praktikum (06-003-109-1) und Kurzpraktikum (06-003-118-1) werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist „bestanden“, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die

Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten /Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten /Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der

entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

(4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.

(5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.

(6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Hauptfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Hauptfaches oder in einem Modul des Ergänzungsstudiums endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.

(2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. **Im Fall des § 13 Abs. 3 Satz 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfungen zu wiederholen.**

(3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Hauptfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Hauptfaches ersetzt werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereichs ersetzt werden.

(4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland im gewählten Studiengang sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mind. 5 Mitgliedern, die aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt werden. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat bzw. im Senat, sofern keine Fakultät zuständig ist. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.

(5) Für Prüfungen in fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Hochschullehrer/innen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Hochschullehrer/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu vier Wochen verlängert werden.

In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss i. d. R. im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der/die Kandidat/in im Kernfach mindestens 60 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter und einmal in digitaler Form (PDF-Datei auf CD, DVD) einzureichen. Der/die Studierende hat der Arbeit eine schriftliche Versicherung beizufügen, die besagt, dass die gedruckte Fassung mit der elektronischen Fassung identisch ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.

(9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

(3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.

(5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18)

- und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
5. über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 19).
 6. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
 7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24)

§ 24 Widerspruchsrecht

(1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Philosophie beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.

(2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs – einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen – und des Wahlbereichs statt.

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, die gemäß den Festlegungen aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen, aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen oder auch auf andere Weise, insbesondere über Praktika (Modul 06-003-109-1 oder 06-003-118-1) oder im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden. Im Auslandsstudium erbrachte Leistungen werden mit bis zu 10 LP angerechnet.

Der Wahlbereich umfasst 60 LP, die aus dem gemeinsamen Angebot der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie sowie dem Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Theologischen Fakultät und dem Angebot der Institute bzw. Fakultäten, mit denen Fächerkooperationsvereinbarungen geschlossen wurden, gewählt werden können.

Es können auch Leistungspunkte für Module aus Fächern, mit denen keine Fächerkooperationsvereinbarungen bestehen, auf Antrag auf den Wahlbereich angerechnet werden.

Dabei dürfen Module nicht doppelt angerechnet werden.

Werden sechs Module des Wahlbereichs aus ein und demselben Fach, das nicht das gewählte Kernfach ist, erfolgreich studiert, erhält der/die Absolvent/in ein entsprechendes Zertifikat für dieses Fach.

(4) Die Module mit den Modulnummern

06-003-104-1 Einführung in die Theoretische Philosophie
06-003-105-1 Geschichte der Philosophie
06-003-102-1 Einführung in die Praktische Philosophie
06-003-117-1 Vertiefungsmodul Praktische Philosophie
06-003-106-1 Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie
06-003-107-1 Vertiefungsmodul Geschichte der Philosophie
06-003-115-1 Forschungsmodul Philosophie und
06-003-110-1 Logisches Propädeutikum

sind Pflichtmodule.

Die Wahlpflichtmodule Praktikum (06-003-109-1), Kurzpraktikum (06-003-118-1) und Auslandsstudium (06-003-111-1) können im Bereich der Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 27 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B. A.).

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 24. September 2013 beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde am 10. Oktober 2013 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den ...

Professor Dr. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.